BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Juli 1968

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete für das Haushaltsjahr 1965

(68/305/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung Nr. 5 zur Festlegung der Einzelheiten für die Anforderung und Überweisung der Finanzbeiträge sowie für die Haushaltsregelung und die Verwaltung der Mittel des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1), insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Vermögensübersicht und die Haushaltsrechnung des ersten Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1965,

gestützt auf den Bericht des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1965 mit den beigefügten Antworten der Kommission (2),

in der Erwägung, daß die Kommission die Rechnungsvorgänge des ersten Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1965 insgesamt so ausgeführt hat, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Rat gibt zu den Bemerkungen des Kontrollausschusses die im Anhang enthaltene Stellungnahme ab.

Artikel 2

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Entwicklungsfonds per 31. Dezember 1965 wie folgt fest :

bei den Einnahmen

auf den Betrag von 582 616 071 RE

bei den Ausgaben (Zahlungen)

auf den Betrag von 305 963 819 RE.

Artikel 3

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete für das Haushaltsjahr 1965.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MEDICI

ANHANG

352.

Regelwidrigkeiten und Unregelmäßigkeiten bei den Nachweisen für die erbrachten Leistungen

Der Rat bittet die Kommission, darauf zu achten, daß keine rechtsverbindlichen Abmachungen zwischen der Kommission und den Sachverständigen für technische Hilfe getroffen werden, bevor das Empfängerland seine Zustimmung erteilt hat. Der Rat empfiehlt daher der Kommission, möglichst elastische Verfahren vorzusehen, die es ihr gestatten, in verhältnismäßig kurzer Zeit die Zustimmung der assoziierten Staaten zur geplanten Einstellung der betreffenden Sachverständigen für technische Hilfe einzuholen.

(1) ABl. Nr. 33 vom 31. 12. 1958, S. 681/58.
(2) Dieser Bericht ist bei den Organen der Gemeinschaften erhältlich.

357 a.

Erhebliche Verzögerungen und Änderungen bei Abschluß und Ausführung der Verträge

Der Rat hält es für zweckmäßig, daß die örtlichen Behörden den Ablauf der Verwaltungsverfahren bei Abschluß und Ausführung der Verträge besser überwachen.

361 b.

Kostspieliges und unbegründetes Zahlungs- und Umrechnungsverfahren

Damit den Unternehmen nicht mehrere Garantien gleichzeitig gewährt werden, empfiehlt der Rat der Kommission, in die von der Gemeinschaft aus Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Verträge Bestimmungen aufzunehmen, durch die eine Kumulierung der Folgen der Anwendung einer etwaigen Preisänderungsklausel und der Auswirkungen der Wechselkursgarantie für den im Lande des Sitzes des Unternehmens zahlbaren Teil des Auftragswerts ausgeschlossen wird.

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Juli 1968

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds für den Zeitraum vom 1. Juni 1964 bis zum 31. Dezember 1965

(68/306/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar [1],

gestützt auf das am gleichen Tag unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft [2], insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Finanzregelung für den auf Grund des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft errichteten Europäischen Entwicklungsfonds [3], insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

nach Kenntnisnahme von den Rechnungen und der Vermögensübersicht für den Zeitraum vom 1. Juni 1964 bis zum 31. Dezember 1965 sowie vom Bericht des Kontrollausschusses über die Prüfung der Rechnungsregelung des Fonds [4],

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in dem genannten Zeitraum geleisteten Zahlungen wurden durch Kassenvorschüsse des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Gebiete gedeckt.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Entwicklungsfonds in dem Zeitraum vom 1. Juni 1964 bis zum 31. Dezember 1965 insgesamt so ausgeführt, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Rat gibt zu den Bemerkungen des Kontrollausschusses die im Anhang enthaltene Stellungnahme ab.

[1] ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.
[2] ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1493/64.
[3] ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1498/64.

[4] Dieser Bericht ist bei den Organen der Gemeinschaften erhältlich.